

BJR Satzung

Synopse Stand 21.10.2016

Erläuterung: neue Texte sind fett gedruckt; Änderungen zur Synopse vom 26.07.2016 sind **fett**

Neuer Text	Alter Text	Bemerkung zur Veränderung
I. Wesen und Aufgaben	I. Wesen und Aufgaben	
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz Der Bayerische Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgruppen und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in Bayern. Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.	§ 1 Name, Rechtsform, Sitz Der Bayerische Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendorganisationen und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in Bayern. Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.	Ersetzen von Jugendorganisationen durch die Begriffe Jugendverbände und Jugendgruppen dadurch Gleichlauf mit Wortlaut in § 12 SGB VIII
§ 2 Zweck (1) Zweck des Bayerischen Jugendrings ist es, durch Jugendarbeit und Jugendpolitik sich für die Belange aller jungen Menschen in Bayern einzusetzen. Er sucht dazu die Zusammenarbeit mit Verbänden, öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen, die in diesen Bereichen wirken. (2) Der Bayerische Jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts	§ 2 Zweck (1) Zweck des Bayerischen Jugendrings ist es, durch Jugendarbeit und Jugendpolitik sich für die Belange aller jungen Menschen in Bayern einzusetzen. Er sucht dazu die Zusammenarbeit mit Verbänden, öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen, die in diesen Bereichen wirken. (2) Der Bayerische Jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.	Ergänzung um Aufwandsentschädigung falls dies aus steuerlichen Gründen notwendig ist

“Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bayerische Jugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bayerischen Jugendrings dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands aller Ebenen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Bayerischen Jugendrings. Weitere ehrenamtlich für den BJR tätige Personen dürfen in diesem Rahmen ebenfalls angemessene, auch pauschale Vergütungen erhalten.		
§ 3 Aufgaben (1) Aufgabe des Bayerischen Jugendrings auf allen Ebenen ist es im Besonderen, a) dazu beizutragen, dass junge Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der	§ 3 Aufgaben (1) Aufgabe des Bayerischen Jugendrings auf allen Ebenen ist es im besonderen, a) dazu beizutragen, dass die jungen Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der	Redaktionelle Änderungen

Geschlechter zu berücksichtigen sind; b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens; c) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern; d) die Interessen der jungen Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden zu vertreten und die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendverbände und -gruppen zu unterstützen; e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern; f) einem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;	Geschlechter zu berücksichtigen sind; b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens; c) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern; d) die Interessen der jungen Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden zu vertreten und die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendorganisationen zu unterstützen; e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern; f) einem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;	Ergänzt um Nachhaltigkeit
--	--	----------------------------------

g) sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt und eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen, dazu beizutragen, dass junge Menschen lernen, umweltbewusst zu leben und sie zu einem nachhaltigen Lebensstil zu motivieren um jetzigen wie zukünftigen Schädigungen der Umwelt entgegenzuwirken; h) allen jungen Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und allgemeiner Chancengleichheit zu ermöglichen. Diese Aufgabe erfüllt der Bayerische Jugendring durch den Einsatz für den Abbau von Barrieren und die Betonung und Förderung des inklusiven Ansatzes in allen gesellschaftlichen Bereichen. Hierunter versteht der Bayerische Jugendring insbesondere - die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit, von Religion oder Weltanschauung - die Inklusion von jungen Menschen, deren Aufwachsen durch die gesellschaftlichen Gegebenheiten behindert wird; - die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von Geschlecht, Gender oder sexueller Orientierung der jungen Menschen.	g) sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, dazu beizutragen, dass junge Menschen lernen, umweltbewusst zu leben, und sie zu motivieren, jetzigen wie zukünftigen Schädigungen der Umwelt entgegenzuwirken; h) sich für den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen einzusetzen sowie Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen, jungen Frauen, Jungen und jungen Männern zu fördern; i) junge Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und benachteiligten oder von Benachteiligungen bedrohten Kindern und Jugendlichen Unterstützung anzubieten. j) junge Menschen mit Migrationshintergrund in die Jugendarbeit zu integrieren (interkulturelle Öffnung), sich für ihre gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit sowie sich für den Abbau von Benachteiligungen und eine politische und gesellschaftliche Integration einzusetzen.	Anpassung in aktueller sprachlicher und inhaltlicher Form
---	---	--

i) sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in den Organisationen, Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit vor sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden.		
(2) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen: a) durch konzeptionelle Förderung der Bildungsaufgaben der Mitgliedsorganisationen, insbesondere der politischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bildung; b) durch gemeinsam durchgeführte Aktivitäten einschließlich Anregung und Unterstützung von Aktionen der einzelnen Mitgliedsorganisationen; c) durch Schaffung, Bereitstellung und Unterstützung gemeinsamer Angebote und Einrichtungen; d) durch Planung und Bedarfsfeststellung mit dem Ziel, durch Einwirken auf Staat und Kommunen Voraussetzungen für Jugendarbeit zu schaffen; e) durch Übernahme von staatlichen bzw. kommunalen Aufgaben zur Förderung junger Menschen, insbesondere im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts.	(2) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen: a) durch konzeptionelle Förderung der Bildungsaufgaben der Mitgliedsorganisationen, insbesondere der politischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bildung; b) durch gemeinsam durchgeführte Aktivitäten einschließlich Anregung und Unterstützung von Aktionen der einzelnen Mitgliedsorganisationen; c) durch Schaffung, Bereitstellung und Unterstützung gemeinsamer Angebote und Einrichtungen; d) durch Planung und Bedarfsfeststellung mit dem Ziel, durch Einwirken auf Staat und Kommunen Voraussetzungen für Jugendarbeit zu schaffen; e) durch Übernahme von staatlichen bzw. kommunalen Aufgaben zur Förderung junger Menschen, insbesondere im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts.	

II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft	Umstrukturierung Aufbau Abschnitt Mitgliedschaft
§ 4 Aufnahme-Voraussetzungen (1) Mitglied des Bayerischen Jugendrings kann jeder Jugendverband oder jede Jugendgruppe (im Sinne eines Zusammenschlusses mehrerer Gruppen) in Bayern werden, unabhängig von ihrer bzw. seiner Rechtsform. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. (2) Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe ist ein Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der antragstellende Jugendverband bzw. Jugendgruppe a) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit im wesentlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahrnimmt und seit mindestens einem Jahr tätig ist; b) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit eine demokratische Willensbildung gewährleistet; c) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und imstande	§ 5 Aufnahme-Voraussetzungen (1) Mitglied des Bayerischen Jugendrings kann jede Jugendorganisation (Jugendverbände, -gemeinschaften, -initiativen) in Bayern werden, unabhängig von ihrer Rechtsform. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die antragstellende Jugendorganisation a) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit im wesentlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahrnimmt und seit mindestens einem Jahr tätig ist; b) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit eine demokratische Willensbildung gewährleistet; c) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und imstande ist, die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mitzutragen und zu unterstützen;	Auflösung der Unterscheidung zwischen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen. Unterscheidung neu: Jugendverband bzw. Jugendgruppe Definition aus systematischen Gründen von Abs. 4 in Absatz 2 genommen; nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend Verallgemeinerung

ist, die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mitzutragen und zu unterstützen; d) die Satzung des Bayerischen Jugendrings anerkennt und zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsorganisationen im Sinne dieser Satzung bereit ist; e) in ihrer Aufgabenstellung und Tätigkeit nicht durch ihr Organisationsstatut, einen Grundsatzbeschluss, organisatorische oder andere dauerhafte Festlegungen parteipolitisch gebunden ist; f) den Aufnahmeantrag durch das nach ihrem Organisationsstatut zuständige Beschlussorgan beschlossen hat. Darüber hinaus muss der antragstellende Jugendverband oder Jugendgruppe wegen der mit der Aufnahme in den Bayerischen Jugendring verbundenen öffentlichen Anerkennung auch die dafür geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. (4) Jugendverbände und Jugendgruppen, die Teil eines Gesamtverbandes mit Erwachsenen sind, haben außer einem eigenen Organisationsstatut einen eigenen Etat und eine eigene Rechnung zu führen. Ihnen muss das Recht auf selbständige Gestaltung und Willensbildung im Organisationsstatut der	d) die Satzung des Bayerischen Jugendrings anerkennt und zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsorganisationen im Sinne des § 4 Abs. 3 bereit ist; e) in ihrer Aufgabenstellung und Tätigkeit nicht durch ihr Organisationsstatut, einen Grundsatzbeschluss, organisatorische oder andere dauerhafte Festlegungen parteipolitisch gebunden ist; f) den Aufnahmeantrag durch das nach ihrem Organisationsstatut zuständige Beschlussorgan beschlossen hat. Darüber hinaus muss die antragstellende Jugendorganisation wegen der mit der Aufnahme in den Bayerischen Jugendring verbundenen öffentlichen Anerkennung auch die dafür geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. (3) Jugendorganisationen, die Teil eines Gesamtverbandes mit Erwachsenen sind, haben außer einem eigenen Organisationsstatut einen eigenen Etat und eine eigene Rechnung zu führen. Ihnen muss das Recht auf selbständige Gestaltung und Willensbildung im Organisationsstatut der Gesamtorganisation eingeräumt werden.	
---	---	--

Gesamtorganisation eingeräumt werden.	(4) Jugendorganisation (Jugendinitiative, Jugendgemeinschaft, Jugendverband) ist ein Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Jugendinitiativen werden Jugendorganisationen genannt, die nur einmalig in Bayern vertreten sind und sich hauptsächlich lokal engagieren. Jugendgemeinschaften bestehen aus mehreren einzelnen Jugendorganisationen, die sich mindestens auf Kreis- oder Stadtebene zusammengeschlossen haben. Jugendverbände sind Jugendorganisationen, die mindestens in einem Bezirksjugendring vertreten sind.	
§ 5 Aufnahme-Verfahren (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich durch die gewählte Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe beim örtlich zuständigen Stadt-/Kreisjugendring zu stellen. Dem Antrag sind das Organisationsstatut und der Nachweis beizufügen, dass alle Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt sind. (2) Die Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings beschließt über die Empfehlung des Antrags an den Landesvorstand. Gegen ihren ablehnenden Beschluss kann der antragstellende Jugendverband bzw. Jugendgruppe Beschwerde zum Landesvorstand erheben, der	§ 6 Aufnahme-Verfahren (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich durch die gewählte Leitung der Jugendorganisation beim örtlich zuständigen Stadt-/Kreisjugendring zu stellen. Dem Antrag sind das Organisationsstatut und der Nachweis beizufügen, dass alle Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllt sind. (2) Die Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings beschließt über die Empfehlung des Antrags an den Landesvorstand. Gegen ihren ablehnenden Beschluss kann die antragstellende Jugendorganisation Beschwerde zum	

dann eine erneute Behandlung des Antrags durch den Stadt-/Kreisjugendring veranlassen kann. (3) Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen seine ablehnende Entscheidung kann der antragstellende der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe Beschwerde zum Hauptausschuss erheben. Dieser entscheidet dann endgültig für den gesamten Bereich des Bayerischen Jugendrings. (4) Ablehnende Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Schriftform; sie sind mit Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Beschwerde ist jeweils schriftlich einzulegen, die Beschwerdefrist beträgt sechs Monate nach Zustellung des Beschlusses der ablehnenden Entscheidung. (5) Falls ein landesweit tätiger Jugendverband die Aufnahme beantragt, kann der Hauptausschuss die Entscheidung hierüber direkt an sich ziehen und selbst über die Aufnahme beschließen. (6) Untergliederungen von Jugendverbänden die bereits Mitglied im Bayerischen Jugendring sind müssen keinen Antrag auf Aufnahme stellen, sondern lediglich die Einräumung ihres Vertretungsrechtes beim	Landesvorstand erheben, der dann eine erneute Behandlung des Antrags durch den Stadt-/Kreisjugendring veranlassen kann. (3) Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen seine ablehnende Entscheidung kann die antragstellende Jugendorganisation Beschwerde zum Hauptausschuss erheben. Dieser entscheidet dann endgültig für den gesamten Bereich des Bayerischen Jugendrings. (4) Ablehnende Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Schriftform; sie sind mit Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Beschwerde ist jeweils schriftlich einzulegen, die Beschwerdefrist beträgt sechs Monate nach Zustellung des Beschlusses der ablehnenden Entscheidung. (5) Falls eine landesweit tätige Jugendorganisation die Aufnahme beantragt, kann der Hauptausschuss die Entscheidung hierüber direkt an sich ziehen und selbst über die Aufnahme beschließen.	Klarstellung des Verfahrens
---	---	------------------------------------

Vorstand des örtlich zuständigen Stadt-/Kreisjugendring beantragen.		
§ 6 Rechte und Pflichten (1) Dem Charakter des Bayerischen Jugendrings als eines freien Zusammenschlusses von Jugendverbänden und Jugendgruppen entspricht der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitgliedsorganisationen. Demgemäß haben die Mitgliedsorganisationen gleiche Rechte und Pflichten. (2) Aus der Mitgliedschaft ergeben sich insbesondere das Recht und die Pflicht, in den Gremien des Bayerischen Jugendrings mitzuarbeiten und mitzubeschließen. Der Rahmen des Vertretungsrechts ergibt sich aus den §§ 12, 20 und 30. (3) Ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe, der/die das Vertretungsrecht in der Vollversammlung, im Bezirksjugendring-Ausschuss oder im Hauptausschuss dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert das Vertretungsrecht im jeweiligen Gremium ab der folgenden Sitzung. Fehlt ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe zweimal in Folge und würde somit bei einem weiteren Fehlen das Vertretungsrecht ab der übernächsten Sitzung verlieren, so muss der Stadt-, Kreis-	§ 4 Rechte und Pflichten (1) Dem Charakter des Bayerischen Jugendrings als eines freien Zusammenschlusses von Jugendorganisationen entspricht der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitgliedsorganisationen. Demgemäss haben die Mitgliedsorganisationen gleiche Rechte und Pflichten. (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich insbesondere das Recht und die Pflicht, in den Gremien des Bayerischen Jugendrings mitzuarbeiten und mitzubeschließen. Das Vertretungsrecht besteht im Rahmen der §§ 10, 19 und 28. Eine Jugendorganisation, die ihr Vertretungsrecht in der Vollversammlung, im Bezirksjugendring-Ausschuss oder im Hauptausschuss dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert ihr Vertretungsrecht im jeweiligen Gremium ab der folgenden Sitzung. Auf Antrag wird ihr das Vertretungsrecht wieder eingeräumt (§§ 11 Abs.2 Buchst. e), 20 Abs. 2 Buchst. e), 29 Abs. 2 Buchst. b)).	Redaktionelle Änderung § 4 Abs. (2) alt aufgeteilt in drei Absätze Ergänzung aus den Erläuterungen mit sprachlicher Anpassung

oder Bezirksjugendring unverzüglich nach der zweiten Sitzung den jeweiligen Landesverband, soweit vorhanden, darüber in Textform (z.B. Schriftlich oder per Email) informieren. Dem Jugendverband bzw. der Jugendgruppe kann auf Antrag das Vertretungsrecht wieder eingeräumt werden (§§ 17 Abs. 6, 25 Abs. 1 und 35 Abs. 1). (4a) Es gilt der Grundsatz, dass gleichgeartete Jugendverbände oder Jugendgruppen einer Sammelvertretung bedürfen. Über die Anwendung des Grundsatzes entscheidet der Hauptausschuss. (4b) Jugendverbände und Jugendgruppen können sich zum Zwecke der gemeinsamen Interessenvertretung in den Gremien des BJR zu Gemeinschaften zusammenschließen. (5) Von jeder Mitgliedsorganisation wird die Bereitschaft verlangt, mit allen Mitgliedsorganisationen im Rahmen des Bayerischen Jugendrings zusammenzuarbeiten. Sie ist verpflichtet, an der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben aktiv mitzuwirken. Die Mitarbeit ist insbesondere vom Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und vom Bemühen um Einmütigkeit und Achtung anderer Anschauungen und Haltungen bestimmt.	Es gilt der Grundsatz, dass gleichgeartete Jugendorganisationen einer Sammelvertretung bedürfen. Über die Anwendung dieses Grundsatzes entscheidet der Hauptausschuss. (3) Von jeder Mitgliedsorganisation wird die Bereitschaft verlangt, mit allen Mitgliedsorganisationen im Rahmen des Bayerischen Jugendrings zusammenzuarbeiten. Sie ist verpflichtet, an der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben aktiv mitzuwirken. Die Mitarbeit ist insbesondere vom Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und vom Bemühen um Einmütigkeit und Achtung anderer Anschauungen und Haltungen bestimmt.	Alternativen: 4a: Weiterhin Sammelvertretung oder 4b: keine Sammelvertretung aber freiwillige Zusammenschlüsse
--	---	---

§ 7 Austritt (1) Der Austritt aus dem Bayerischen Jugendring kann jederzeit erklärt werden. Er wird erst nach einem halben Jahr nach Abgabe der Erklärung wirksam; mit der Erklärung des Austritts ruhen die Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und des Nachweises über einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Beschlussorgans des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe. Der Landesvorstand ist von einer Austrittserklärung unverzüglich zu benachrichtigen. (2) Durch den Austritt verliert eine Jugendverband bzw. Jugendgruppe das Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die mit der Mitgliedschaft verbundene öffentliche Anerkennung.	§ 7 Austritt und Ausschluss (1) Der Austritt aus dem Bayerischen Jugendring kann jederzeit erklärt werden. Er wird erst nach einem halben Jahr nach Abgabe der Erklärung wirksam; mit der Erklärung des Austritts ruhen die Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und des Nachweises über einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Beschlussorgans der Jugendorganisation. Der Landesvorstand ist von einer Austrittserklärung unverzüglich zu benachrichtigen. (2) Eine Jugendorganisation, die schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder länger als zwei Jahre nicht an den Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mitwirkt, kann ausgeschlossen werden. Im Zweifel hat die Jugendorganisation nachzuweisen, dass sie existiert und im Sinne dieser Satzung tätig ist. Über den Ausschluss einer Jugendgemeinschaft oder Jugendinitiative beschließt unverzüglich der Landesvorstand auf Antrag der Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings, über den Ausschluss eines Jugendverbands auf Empfehlung des Landesvorstands der Hauptausschuss. Die Beschlüsse der Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings, des Landesvorstands bzw. des	§ 7 alt geteilt in drei neue Paragraphen § 7 Austritt § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft § 9 Ausschluss Redaktionelle Ergänzung
---	--	--

	Hauptausschusses bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Jugendgemeinschaft oder Jugendinitiativen ausgeschlossen, kann diese gegen den Beschluss binnen drei Monaten nach seiner Zustellung Einspruch beim Hauptausschuss erheben; dieser entscheidet dann wie über den Ausschluss eines Jugendverbands. (3) Eine Jugendorganisation, deren Ausschluss beantragt ist, ist vor einer Entscheidung zu hören. Beschlüsse über den Ausschluss bedürfen der Schriftform, sie sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Jugendorganisation zuzustellen. (4) Durch Austritt oder Ausschluss verliert eine Jugendorganisation ihr Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die damit verbundene öffentliche Anerkennung.	
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft (1) Wirkt ein Jugendverband bzw. Jugendgruppe länger als zwei Jahre nicht an den Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mit oder löst sich auf, erlischt die Mitgliedschaft. (2) Über das Erlöschen der Mitgliedschaft einer		

(2) Über den Ausschluss eines Jugendverbandes oder einer Jugendgruppe, der bzw. die keinen Sitz im Hauptausschuss hat beschließt unverzüglich der Landesvorstand auf Antrag der Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings bzw. des Bezirksjugendrings-Ausschusses des Bezirksjugendrings, über den Ausschluss eines Jugendverbandes mit Sitz im Hauptausschuss auf Empfehlung des Landesvorstands der Hauptausschuss. Die Beschlüsse der Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings, des Bezirksjugendrings-Ausschusses des Bezirksjugendrings, des Landesvorstands bzw. des Hauptausschusses bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe, der/die keinen Sitz im Hauptausschuss hat, ausgeschlossen, kann diese bzw. dieser gegen den Beschluss binnen drei Monaten nach seiner Zustellung Einspruch beim Hauptausschuss erheben; dieser entscheidet dann wie über den Ausschluss eines Jugendverbandes mit Sitz im Hauptausschuss. (3) Ein Jugendverband bzw. Jugendgruppe, deren Ausschluss beantragt ist, ist vor einer	mitwirkt, kann ausgeschlossen werden. Im Zweifel hat die Jugendorganisation nachzuweisen, dass sie existiert und im Sinne dieser Satzung tätig ist. Über den Ausschluss einer Jugendgemeinschaft oder Jugendinitiative beschließt unverzüglich der Landesvorstand auf Antrag der Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings, über den Ausschluss eines Jugendverbands auf Empfehlung des Landesvorstands der Hauptausschuss. Die Beschlüsse der Vollversammlung des Stadt-/Kreisjugendrings, des Landesvorstands bzw. des Hauptausschusses bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Jugendgemeinschaft oder Jugendinitiativen ausgeschlossen, kann diese gegen den Beschluss binnen drei Monaten nach seiner Zustellung Einspruch beim Hauptausschuss erheben; dieser entscheidet dann wie über den Ausschluss eines Jugendverbands. (3) Eine Jugendorganisation, deren Ausschluss beantragt ist, ist vor einer Entscheidung zu hören. Beschlüsse über den Ausschluss bedürfen der Schriftform, sie sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen	Sprachliche Anpassungen
---	--	--------------------------------

Entscheidung zu hören. Beschlüsse über den Ausschluss bedürfen der Schriftform, sie sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Jugendverband bzw. der Jugendgruppe zuzustellen. (4) Durch den Ausschluss verliert ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe das Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die mit der Mitgliedschaft verbundene öffentliche Anerkennung.	und der Jugendorganisation zuzustellen. (4) Durch Austritt oder Ausschluss verliert eine Jugendorganisation ihr Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die damit verbundene öffentliche Anerkennung.	Redaktionelle Änderung
--	--	-------------------------------

III. Aufbau	III. Aufbau	
§ 10 Gliederung, Aufsicht (1) Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sind: a) die Stadt-/Kreisjugendringe in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Sie führen die Bezeichnung „Stadt-/Kreisjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“; b) die Bezirksjugendringe in den Bezirken. Sie führen die Bezeichnung „Bezirksjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.	§ 8 Gliederung, Aufsicht (1) Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sind: a) die Stadt-/Kreisjugendringe in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Sie führen die Bezeichnung „Stadt-/Kreisjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“; b) die Bezirksjugendringe in den Bezirken. Sie führen die Bezeichnung „Bezirksjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.	
(2) Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe gestalten eigenverantwortlich und selbständig vor Ort ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung. Sie führen in ihrem räumlichen Gebietsbereich Aufgaben des Bayerischen Jugendrings durch. Zur Wahrung ihrer Aufgaben unterhalten sie eine Geschäftsstelle. Sie besitzen als Gliederungen des Bayerischen Jugendrings keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Rechtsaufsicht über die Stadt-/Kreisjugendringe (§ 38) und Bezirksjugendringe (§ 28) wird grundsätzlich vom Landesvorstand	(2) Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe gestalten eigenverantwortlich und selbständig ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung. Sie führen in ihrem Gebietsbereich Aufgaben des Bayerischen Jugendrings durch.	Redaktionelle Ergänzungen Ergänzung der Geschäftsstelle Umstrukturierung der Inhalte nach Ebenen: SJR und KJR in Abs. 2 BezJR in Abs. 3

ausgeübt.	Bezirksjugendringe erfüllen zudem die mit ihrer Zustimmung an sie delegierten Aufgaben. Die Bezirksjugendringe beraten und unterstützen die Stadt-/Kreisjugendringe und informieren diese regelmäßig über die Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene.	Jetzt in Abs. 3
(3) Bezirksjugendringe erfüllen zudem die mit ihrer Zustimmung an sie delegierten Aufgaben. Die Bezirksjugendringe beraten und unterstützen die Stadt- und Kreisjugendringe und informieren diese regelmäßig über die Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene. Die Bezirksjugendringe informieren den Bayerischen Jugendring auf Landesebene regelmäßig über die Situation und Tätigkeiten der Stadt-/Kreisjugendringe im entsprechenden Bezirk.	(3) Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe besitzen als Gliederungen des Bayerischen Jugendrings keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie bilden jedoch selbständige Dienststellen im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG). Dienststellenleiter/in ist der/die jeweilige Vorsitzende. Die Rechtsaufsicht über die Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe wird grundsätzlich vom Landesvorstand ausgeübt (§ 17).	Jetzt in Abs. 2 und Abs. 4 Ergänzung zur Aufgabe der Bezirksjugendringe
(4) Die Gliederungen des Bayerischen Jugendrings bilden jeweils eigenständige Dienststellen im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG). Dienststellenleiter_in ist der/die jeweilige Vorsitzende. Die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des BayPVG können ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung delegiert werden. Der		Redaktionelle Änderung Ergänzung, damit der Landesvorstand informiert ist,

Landesvorstand ist darüber in Textform in Kenntnis zu setzen. Die Vorgaben des §§ 26, 28 bzw. §§ 36, 38 bleiben unberührt.		wie mit der Dienststellenleitung wo verfahren wird
	(4) Jede Mitgliedsorganisation sowie jedes Mitglied eines Organs des Bayerischen Jugendrings kann sich mit Beschwerden und Eingaben an die Gliederung des Bayerischen Jugendrings wenden, auf die sich die Beschwerde bzw. Eingabe bezieht. Beschwerden und Eingaben sind schriftlich mit Begründung einzureichen. Damit entsteht ein Anspruch auf sachliche Behandlung, Entscheidung sowie Mitteilung der Entscheidung. Beschwerden gegenüber Vorstandschaften sind entsprechend der jeweiligen Ebene entweder an die Vollversammlung eines Stadt-/ Kreisjugendrings, an den Bezirksjugendring-Ausschuss oder den Hauptausschuss zu richten, sofern die Vorstandschaft einer Beschwerde nicht entsprochen hat und diese aufrechterhalten wird. Sofern rechtlich relevante Vorgänge Gegenstand einer Beschwerde sind, kann die Landesebene rechtsaufsichtlich eingeschaltet werden. Beschwerden und Eingaben in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht sind an den Landesvorstand zu richten.	§ 8 Abs. 4 alt entfällt an dieser Stelle und wird unter den Schlussvorschriften in einem eigenen Paragraphen zu Beschwerden und Rechtsbehelfen neu vorgetragen

(5) Gliederungen, bei denen die Voraussetzungen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vorliegen, haben darauf hinzuwirken, dass entsprechend der Bestimmungen des BayPVG ein Personalrat gebildet wird. Die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigten derjenigen Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe, die nicht personalratsfähig sind, wählen auf der Ebene des jeweiligen Bezirks in einem geheimen, schriftlichen Wahlverfahren für die Dauer von jeweils drei Jahren aus ihrem Kreise eine Vertrauensperson (im Bezirk Oberbayern bis zu zwei Vertrauenspersonen) sowie eine/n bis zwei Stellvertreter/innen zu dem Zweck, Beschwerden von Beschäftigten in nicht personalratsfähigen Gliederungen aus ihrem Arbeitsverhältnis mit der betroffenen Gliederung des Bayerischen Jugendrings zu klären und ggf. zu vermitteln bzw. die Landesebene zur Klärung oder Vermittlung einzuschalten. Nachteile am Arbeitsplatz dürfen den Vertrauenspersonen aus dieser Tätigkeit nicht entstehen; dies gilt auch für deren berufliche Entwicklung. Der Landesvorstand beschließt Verfahrensrichtlinien, die insbesondere das Wahlverfahren näher regeln.	(5) Gliederungen, bei denen die Voraussetzungen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vorliegen, haben darauf hinzuwirken, dass entsprechend der Bestimmungen des BayPVG ein Personalrat gebildet wird. Die Beschäftigten derjenigen Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe, die nicht personalratsfähig sind, wählen auf der Ebene des jeweiligen Bezirks in einem geheimen, schriftlichen Wahlverfahren für die Dauer von jeweils drei Jahren aus ihrem Kreise eine Vertrauensperson (im Bezirk Oberbayern bis zu zwei Vertrauenspersonen) sowie eine/n bis zwei Stellvertreter/innen zu dem Zweck, Beschwerden von Beschäftigten in nicht personalratsfähigen Gliederungen aus ihrem Arbeitsverhältnis mit der betroffenen Gliederung des Bayerischen Jugendrings zu klären und ggf. zu vermitteln bzw. die Landesebene zur Klärung oder Vermittlung einzuschalten. Nachteile am Arbeitsplatz dürfen den Vertrauenspersonen aus dieser Tätigkeit nicht entstehen; dies gilt auch für deren berufliche Entwicklung. Der Landesvorstand beschließt Ausführungsrichtlinien, die insbesondere das Wahlverfahren näher regeln.	Sprachliche Anpassung
--	---	------------------------------

1. Der Bayerische Jugendring auf Landesebene	3. Der Bayerische Jugendring auf Landesebene	
§ 11 Organe Organe des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene sind: a) der Hauptausschuss b) der Landesvorstand.	§ 27 Organe Organe des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene sind: a) der Hauptausschuss b) der Landesvorstand.	Umstrukturierung; Es wird nun mit der Landesebene begonnen, da sich der BJR von oben nach unten durchstrukturiert.
§ 12 Zusammensetzung des Hauptausschusses (1) Bei der Zusammensetzung des Hauptausschusses ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind: a) die Delegierten der bayerischen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens vier Bezirksjugendringen vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine_n Delegierte_n; Jugendverbände mit mehr als 100.000 jugendlichen Mitgliedern in Bayern stellen eine_n weitere_n Delegierte_n;	§ 28 Zusammensetzung des Hauptausschusses (1) Bei der Zusammensetzung des Hauptausschusses ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind: a) die Delegierten der bayerischen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens vier Bezirksjugendringen vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine/n Delegierte/n; Jugendverbände mit mehr als 100.000 jugendlichen Mitgliedern in Bayern stellen eine/n weitere/n Delegierte/n;	

b) die Vorsitzenden oder stellvertretend je ein Vorstandsmitglied der sieben Bezirksjugendringe und der Kreisjugendringe München-Stadt und Nürnberg-Stadt; c) sieben Vertreter_innen der Stadt- und Kreisjugendringe die durch die jeweiligen Bezirksjugendringausschüsse aus den Vorstandsmitgliedern der Stadt- und Kreisjugendringe zu wählen sind; d) ein_e Vertreter_in des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern. e) eine_n Vertreter_in der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM). Diese_r Vertreter_in wird durch die Arbeitstagung der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM) gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Arbeitstagung.	b) die Vorsitzenden oder stellvertretend je ein Vorstandsmitglied der sieben Bezirksjugendringe und der Kreisjugendringe München-Stadt und Nürnberg-Stadt; c) zwei Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Stadt-/ Kreisjugendringen bzw. deren Vertretungen. Sie werden aus der Mitte der Arbeitstagung der Vorsitzenden der Stadt-/Kreisjugendringe für jeweils zwei Jahre gewählt; d) ein/e Vertreter/in des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern. e) eine/n Vertreter/in der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM). Diese/r Vertreter/in wird durch die Arbeitstagung der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM) gewählt.	Erweiterung des Hauptausschusses um 7 Vertreter_innen aus den SJR/KJR, die für 2 Jahre durch den jeweiligen Bezirksjugendringausschuss gewählt werden (die bisher zwei Vertreter_innen aus der Arbeitstagung Vorsitzende entfallen damit)
Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen können nicht stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschusses sein.		Vormals § 28 Abs. (4)

Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte ist zu dokumentieren.		neu
(3) Mitglieder des Hauptausschusses ohne Stimmrecht sind: a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören; b) der/die Geschäftsführer_in, der/die Justiziar_in und die Innenrevisoren des Bayerischen Jugendrings; c) sechs Vertreter_innen des Landesschülerrats; d) ein_e Vertreter_in der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Jugendpfleger_innen. e) je ein_e Vertreter_in eines Jugendverbandes in der Sammelvertretung, der nicht das Stimmrecht ausübt.	(3) Mitglieder des Hauptausschusses ohne Stimmrecht sind: a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören; b) der/die Geschäftsführer/-in des Bayerischen Jugendrings; c) sechs Vertreter/innen des Landesschülerrats; d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Jugendpfleger/innen.	Neu eingefügt Justiziar/in und Innenrevisoren Ergänzung nur bei Beibehaltung der Sammelvertretung
	(4) Hauptamtlich Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene können nicht als Delegierte in den Hauptausschuss gewählt werden.	An dieser Stelle entfallen und unter dem Punkt „stimmberechtigte Mitglieder“ eingefügt
(4) Gäste des Hauptausschusses mit Rederecht sind: a) je ein_e Vertreter_in der Obersten Landesjugendbehörden; b) je ein_e Vertreter_in des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags Bayern, des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Bezirktags Verbandes der Bayerischen Bezirke; c) Vertreter_innen von Arbeitsfeldern der	(5) Gäste des Hauptausschusses mit Rederecht sind: a) je ein/e Vertreter/in der Obersten Landesjugendbehörden; b) je ein/e Vertreter/in des Bayerischen Städtetags, des Landkreistags Bayern, des Bayerischen Gemeindetags und des Verbandes der Bayerischen Bezirke; c) Vertreter/innen von Arbeitsfeldern der Jugendarbeit;	

Jugendarbeit; d) Vertreter_innen von öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen gemäß § 2 Abs. 1; e) der Landesvorstand kann weitere Gäste einladen.	d) Vertreter/innen von öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen gemäß § 2 Abs. 1; e) der Landesvorstand kann weitere Gäste einladen.	
§ 13 Aufgaben des Hauptausschusses (1) Der Hauptausschuss bestimmt die landesweiten Leitlinien, Ziele und Aufgaben der Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings sowie Schwerpunkte der Tätigkeit auf Landesebene. Er entscheidet über alle den Bayerischen Jugendring als Gesamtorganisation betreffenden grundlegenden Fragen und Belange als oberstes Organ. (2) Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere: a) Erlass der Satzung und Erlass der Grundsatz-Geschäftsordnung für die Stadt-/Kreis- und die Bezirksjugendringe sowie der Geschäftsordnung des Hauptausschusses; <i>Der Hauptausschuss ermächtigt den Landesvorstand, redaktionelle Änderungen der Satzung eigenverantwortlich vorzunehmen. Für derartige Änderungen ist ein einstimmiger Beschluss des Landesvorstandes erforderlich.</i>	§ 29 Aufgaben des Hauptausschusses (1) Der Hauptausschuss bestimmt die landesweiten Leitlinien, Ziele und Aufgaben der Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings sowie Schwerpunkte der Tätigkeit auf Landesebene. Er entscheidet über alle den Bayerischen Jugendring als Gesamtorganisation betreffenden grundlegenden Fragen und Belange als oberstes Organ. (2) Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere: a) Erlass der Satzung und Erlass der Grundsatz-Geschäftsordnung für die Stadt-/Kreis- und die Bezirksjugendringe sowie der Geschäftsordnung des Hauptausschusses; b) Feststellungen zum Vertretungsrecht von Mitgliedsorganisationen im Hauptausschuss nach § 28 Abs. 2 Buchst. a) sowie zu § 4 Abs. 2; c) Bestimmung von Richtlinien für die gesamte Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings, insbesondere zum Finanzwesen;	Verlagerung von Feststellungsbeschlüssen in den Vorstand

b) Bestimmung von Richtlinien für die gesamte Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings, insbesondere zum Finanzwesen; c) Festlegung der Arbeitsplanung und der Arbeitsschwerpunkte auf Landesebene; d) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen und Entwicklungen; e) Entscheidung über die Übernahme staatlicher Aufgaben; f) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie Beschlussfassung über Grundsätze zur Verteilung staatlicher Mittel für die Jugendarbeit; g) Entgegennahme des Jahresberichts des Landesvorstands sowie der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts; h) Wahl und jährliche Entlastung des Landesvorstands; i) Wahl des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses. Diese_r wird jeweils am Ende einer Hauptausschusssitzung gewählt und leitet die nächste Sitzung. Der Vorsitz soll abwechselnd von einer Frau und einem Mann wahrgenommen werden.	d) Festlegung der Arbeitsplanung und der Arbeitsschwerpunkte auf Landesebene; e) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen und Entwicklungen; f) Entscheidung über die Übernahme staatlicher Aufgaben; g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie Beschlussfassung über Grundsätze zur Verteilung staatlicher Mittel für die Jugendarbeit; h) Entgegennahme des Jahresberichts des Landesvorstands sowie der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts; i) Wahl und jährliche Entlastung des Landesvorstands; j) Wahl des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses. Diese/r wird jeweils am Ende einer Hauptausschusssitzung gewählt und leitet die nächste Sitzung. Der Vorsitz soll abwechselnd von einer Frau und einem Mann wahrgenommen werden.	
§ 14 Einberufung des Hauptausschusses (1) Ordentliche Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens zweimal	§ 30 Einberufung und Beschlussfassung des Hauptausschusses (1) Ordentliche Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens zweimal	

jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem/der Hauptausschuss-Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. (2) Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht sowie alle eingegangenen Anträge und sonstige Unterlagen) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereit zu stellen. (3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses verlangt.	jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem/der Hauptausschuss-Vorsitzenden, und zwar schriftlich mindestens vier Wochen vorher. Die Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses verlangt.	Ermöglichung der Einladung nicht nur in Schriftform (=Brief) Genaue Bezeichnung der für die Delegierten bereit gestellten Sitzungsunterlagen
§ 15 Beschlussfassung des Hauptausschusses (1) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja – und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen	(2) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.	Aufteilung des alten Paragraphen in zwei neue Sprachliche Anpassung Neue Regelung zur Beschlussfassung (bzgl.

werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. (3) Ist der Hauptausschuss nicht beschlussfähig, so hat der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin.	(3) Beschlüsse sollen vom Vertrauen aller getragen werden. In Grundsatzfragen ist Einstimmigkeit notwendig; Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf. (4) Ist der Hauptausschuss nicht beschlussfähig, so hat der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin.	Stimmenthaltungen) Abs. 3 alt wird ersatzlos gestrichen Ermöglichung der Einladung nicht nur in Schriftform (=Brief)
§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands (1) Der Landesvorstand besteht aus dem/der hauptamtlichen Ersten Präsidenten_in, dem/der ehrenamtlichen Zweiten Präsidenten_in und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/Die Erste Präsident_in und der/die Zweite Präsident_in müssen volljährig sein. Dem Landesvorstand müssen vier Frauen und vier Männer angehören. Der/die erste Präsident_in bleibt bei der Bildung dieser Quote unberücksichtigt. Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Es müssen jedoch bei dem nächsten und den folgenden Hauptausschüssen Wahlen durchgeführt	§ 31 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands (1) Der Landesvorstand besteht aus dem/der hauptamtlichen Ersten Präsidenten/in, dem/der ehrenamtlichen Zweiten Präsidenten/in und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Landesvorstand müssen mindestens vier Frauen und vier Männer angehören. Stehen Kandidaten/innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Es müssen jedoch bei dem nächsten und den folgenden Hauptausschüssen Wahlen durchgeführt werden, bis der Landesvorstand vollständig besetzt ist.	Neu eingefügt Volljährigkeit Erste/r Präsident_in und zweite/r Präsident_in Die Auswahl von Kandidat_innen für das Amt des/der Ersten Präsidenten_in darf im Fall einer Nachwahl nicht durch die Parität eingeschränkt sein

werden, bis der Landesvorstand vollständig besetzt ist. (2) Dem Landesvorstand gehören als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ein_e Vertreter_in des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, der_die Vorsitzende des nächsten Hauptausschusses und der_die Geschäftsführer_in des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene an. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.	(2) Dem Landesvorstand gehören als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ein/e Vertreter/in des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, der/die Vorsitzende des nächsten Hauptausschusses und der/die Geschäftsführer/in des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene an. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.	
(3) Der Landesvorstand – mit Ausnahme des/der Ersten Präsidenten_in- wird durch den Hauptausschuss aus seinen Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. a) – c) und e) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des/der Ersten Präsidenten_in – während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten Sitzung des Hauptausschusses eine Nachwahl vorzunehmen. Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Landesvorstands gewählt.	(3) Der Landesvorstand wird durch den Hauptausschuss aus seinen Mitgliedern gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. a) – c) und e) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.	Neu: Amtsperiode Präsident_in erhöht auf 4 Jahre

(5) Der/Die Erste Präsident_in wird auf die Dauer von vier Jahren durch den Hauptausschuss gewählt. Der/Die Erste Präsident_in muss nicht Mitglied des Hauptausschusses sein. Wiederwahlen sind zulässig. Das Amt des/der Ersten Präsident_in kann maximal 12 Jahre mit derselben Person besetzt werden. Die Amtszeit der/des Ersten Präsident_in des Bayerischen Jugendrings beginnt am Monatsersten, des übernächsten Monats nach der Wahl. Die Präsidenten_innen sind jeweils getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen. Erhalten mehrere Kandidaten_innen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der/die Kandidat_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt.	Die Präsident/inn/en sind jeweils getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Der/Die Erste Präsident/in muss nicht Mitglied des Hauptausschusses sein. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat/Die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen	Neuformulierung aufgrund der veränderten Amtszeit des/der Ersten Präsidenten_in Neuformulierung aufgrund der veränderten Amtszeit des/der Ersten Präsidenten_in
--	---	---

	für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Der/Die Erste Präsident/in kann bis zu vier mal wiedergewählt werden. Der Hauptausschuss kann in Ausnahmefällen weitere Amtsperioden zulassen.	Sprachliche Anpassung
(6) Der Hauptausschuss kann auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Landesvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Landesvorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nach zu wählen. Der Abberufungsantrag muss dem Landesvorstand 6 Wochen vor dem Hauptausschuss zugegangen sein.	(4) Der Hauptausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Landesvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Landesvorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. Eine Nachwahl ist ferner erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Bei Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des/der Präsidenten/in – wird für den Rest der Amtszeit des Landesvorstands gewählt. Bei Nachwahl des/der Präsidenten/in wird diese/r für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Findet die Nachwahl des/der Präsidenten/in in einem außerordentlichen Hauptausschuss statt, so werden die zwei Jahre ab dem folgenden ordentlichen Hauptausschuss gerechnet.	Abs. 4 alt in mehrere Absätze unterteilt Ausnahmeregelung wird gestrichen, um immer den gleichen Wahlrhythmus bei Erstem/r Präsidenten/in und Landesvorstand zu haben Einführung eines schriftlichen Antrags mit Antragsfrist
	(5) Die Sitzungen des Landesvorstands sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.	Verschieben nach Aufgaben und Aufgabenverteilung (§ 17 neu)

§ 17 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Landesvorstands (1) Der Landesvorstand ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben des Bayerischen Jugendrings nach der Satzung und nach den Beschlüssen des Hauptausschusses verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen des Bayerischen Jugendrings zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses. (2) Der Landesvorstand wird geleitet von dem/der Ersten Präsidenten_in, im Falle dessen/deren Verhinderung durch den/die Zweite_n Präsidenten_in. Der/Die Präsident_in ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstands. Der Landesvorstand bestimmt eine_n Beauftragte_n für den Haushalt. Der Landesvorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb des Landesvorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden; die Aufgaben sind in Verantwortung gegenüber dem gesamten Landesvorstand wahrzunehmen. (3) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die durch den/die Erste_n Präsidenten_in geleitet wird. (4) Der Landesvorstand kann beschließende	§ 32 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Landesvorstands (1) Der Landesvorstand ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben des Bayerischen Jugendrings nach der Satzung und nach den Beschlüssen des Hauptausschusses verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen des Bayerischen Jugendrings zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses. (2) Der Landesvorstand wird geleitet von dem/der Ersten Präsidenten/ in, im Falle dessen/deren Verhinderung durch den/die Zweite/n Präsidenten/in. Der/Die Präsident/in ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstands. Der Landesvorstand bestimmt eine/n Beauftragte/n für den Haushalt. Der Landesvorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb des Landesvorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden; die Aufgaben sind in Verantwortung gegenüber dem gesamten Landesvorstand wahrzunehmen. (3) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die durch den/die Erste/n Präsidenten/in geleitet wird. (4) Der Landesvorstand kann beschließende	
--	---	--

Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird. Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Landesvorstands, wenn nicht der/die Präsident_in oder ein stimmberechtigtes Landesvorstandsmitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Nachprüfung durch den Landesvorstand beantragt. Den beschließenden Ausschüssen müssen mindestens drei Landesvorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Landesvorstand kann beschließende Ausschüsse jederzeit auflösen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Landesvorstand erlässt. (5) Landesvorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten. Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§§ 28 und 38) dürfen Landesvorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen	Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird. Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Landesvorstands, wenn nicht der/die Präsident/in oder ein stimmberechtigtes Landesvorstandsmitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Nachprüfung durch den Landesvorstand beantragt. Den beschließenden Ausschüssen müssen mindestens drei Landesvorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Landesvorstand kann beschließende Ausschüsse jederzeit auflösen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Landesvorstand erlässt. (5) Landesvorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten. Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§ 17) dürfen Landesvorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein	
--	---	--

betroffen sein könnten. (6) Der Landesvorstand fasst die Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht von Mitgliedsorganisationen im Hauptausschuss nach § 12 Abs. 2 Buchst. a) sowie zu § 6 Abs. 3. Die Feststellungsbeschlüsse sind dem Hauptausschuss mitzuteilen. (7) Die Sitzungen des Landesvorstands sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.	könnten.	Vormals unter Aufgaben HA Vormals unter Wahl und Zusammensetzung des Vorstands.
§ 18 Gesetzliche Vertretung Der Bayerische Jugendring wird gerichtlich und – soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt - außergerichtlich durch den/die Erste_n Präsidenten_in vertreten, im Falle dessen/deren Verhinderung durch den/die Zweite_n Präsidenten_in. Ist auch dieser/diese verhindert, erfolgt die Vertretung durch das dienstälteste Mitglied des Landesvorstands.	§ 33 Gesetzliche Vertretung Der Bayerische Jugendring wird gerichtlich und – soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt - außergerichtlich durch den/die Erste/n Präsidenten/in vertreten, im Falle dessen/deren Verhinderung durch den/die Zweite/n Präsidenten/in.	Ergänzung, um als BJR stets handlungsfähig zu bleiben.

2. Der Bezirksjugendring § 19 Organe Organe des Bezirksjugendrings sind: a) der Bezirksjugendring-Ausschuss b) der Bezirksjugendring-Vorstand.	2. Der Bezirksjugendring § 18 Organe Organe des Bezirksjugendrings sind: a) der Bezirksjugendring-Ausschuss b) der Bezirksjugendring-Vorstand.	
§ 20 Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Ausschusses (1) Bei der Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Ausschusses ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses sind: a) die Delegierten der im Bezirk vertretenen und tätigen Jugendverbände, die im Hauptausschuss vertreten sind; Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine_n Delegierte_n; die Jugendverbände, die im Hauptausschuss zwei Sitze innehaben (vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. a)) stellen zusätzlich eine_n weitere_n Delegierte_n. Die Delegierten werden nach dem Organisationsstatut ihres Jugendverbands gewählt. Kein Stimmrecht kann	§ 19 Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Ausschusses (1) Bei der Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Ausschusses ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses sind: a) die Delegierten der im Bezirk vertretenen und tätigen Jugendverbände, die im Hauptausschuss vertreten sind; Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine/n Delegierte/n; die Jugendverbände, die im Hauptausschuss zwei Sitze innehaben (vgl. § 28 Abs. 2 Buchst. a)) stellen zusätzlich eine/n weitere/n Delegierte/n. Die Delegierten werden nach dem Organisationsstatut ihres Jugendverbands gewählt. Kein Stimmrecht kann	

wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendring-Ausschusses ist; b) die Delegierten der im Bezirk tätigen, aber nicht im Hauptausschuss vertretenen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine_n Delegierte_n. Die Gesamtzahl der Delegierten soll nicht mehr als ein Drittel der Delegierten nach Buchstabe a) betragen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendring-Ausschusses ist; c) jeweils ein_e Delegierte_r jedes Stadt-/Kreisjugendrings im Gebietsbereich des Bezirksjugendrings, maximal jedoch 14 Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglied eines Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands sein. Stadt-/Kreisjugendringe, die nicht über eine_n Delegierte_n im Bezirksjugendring-Ausschuss vertreten sind, entsenden jeweils ein Vorstandsmitglied beratend mit Antragsrecht in den Bezirksjugendring Ausschuss; d) ein_e für den Bezirk beauftragte_r	wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendring-Ausschusses ist; b) die Delegierten der im Bezirk tätigen, aber nicht im Hauptausschuss vertretenen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine/n Delegierte/n. Die Gesamtzahl der Delegierten soll nicht mehr als ein Drittel der Delegierten nach Buchstabe a) betragen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendring-Ausschusses ist; c) jeweils ein/e Delegierte/r jedes Stadt-/Kreisjugendrings im Gebietsbereich des Bezirksjugendrings, maximal jedoch 14 Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglied eines Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands sein. Stadt-/Kreisjugendringe, die nicht über eine/n Delegierte/n im Bezirksjugendring-Ausschuss vertreten sind, entsenden jeweils ein Vorstandsmitglied beratend mit Antragsrecht in den Bezirksjugendring Ausschuss; d) ein/e für den Bezirk beauftragte/r Vertreter/in	
--	---	--

Vertreter_in des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern.	des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern.	
Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses sein. Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte ist zu dokumentieren.		Vormals Abs. 4 neu
(3) Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses ohne Stimmrecht sind: a) die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören; b) zwei Schülersprecher_innen möglichst aus verschiedenen Schularten; c) der/die Geschäftsführer_in des Bezirksjugendrings d) ein_e Vertreter_in der Bezirksarbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendpfleger_innen; e) bis zu sieben Einzelpersonlichkeiten, die mit der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden für zwei Jahre vom Bezirksjugendring-Ausschuss berufen. f) die gemäß der Finanzordnung zu wählenden Rechnungsprüfer_innen. g) je ein_e Vertreter_in eines Jugendverbandes in der Sammelvertretung,	(3) Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses ohne Stimmrecht sind: a) die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören; b) zwei Schülersprecher/innen möglichst aus verschiedenen Schularten; c) der/die Geschäftsführer/-in des Bezirksjugendrings d) ein/e Vertreter/in der Bezirksarbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendpfleger/innen; e) bis zu sieben Einzelpersonlichkeiten, die mit der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden für zwei Jahre vom Bezirksjugendring-Ausschuss berufen.	Ergänzung der Rechnungsprüfer_innen Ergänzung bei Beibehaltung

der nicht das Stimmrecht ausübt h) Je ein_e Vertreter_in der Jugendverbände, die in weniger als 5 Stadt- und Kreisjugendringen des Bezirks vertreten sind.		der Sammelvertretung aus Erläuterungen übernommen
	(4) Hauptamtlich Beschäftigte einer Gliederung des BJR können nicht als Delegierte in dem Bezirksjugendring-Ausschuss der selben Gliederung gewählt werden	An dieser Stelle gestrichen und an andere Stelle eingefügt
(5) Gäste des Bezirksjugendring-Ausschusses mit Rederecht sind: a) je ein_e Vertreter_in des Bezirkstags und der Regierung; b) Entsandte Vertreter_innen der BJR-Landesebene c) der Bezirksjugendring-Vorstand kann weitere Gäste einladen.	(5) Gäste des Bezirksjugendring-Ausschusses mit Rederecht sind: a) je ein/e Vertreter/in des Bezirkstags und der Regierung; b) der Bezirksjugendring-Vorstand kann weitere Gäste einladen.	Ergänzung
§ 21 Aufgaben des Bezirksjugendring-Ausschusses (1) Der Bezirksjugendring-Ausschuss gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Bezirksjugendrings im Bezirksgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings. (2) Aufgaben des Bezirksjugendring-Ausschusses sind: a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung	§ 20 Aufgaben des Bezirksjugendring-Ausschusses (1) Der Bezirksjugendring-Ausschuss gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Bezirksjugendrings im Bezirksgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings. (2) Aufgaben des Bezirksjugendring-Ausschusses sind: a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung	

von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Bezirksjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Bezirksjugendring-Vorstand unter Berücksichtigung der an den Bezirksjugendring delegierten Aufgaben (§ 10 Abs. 3); b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen; c) Wahl und jährliche Entlastung des Bezirksjugendring-Vorstands, Berufung der Einzelpersonlichkeiten sowie Wahl der Rechnungsprüfer_innen; d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung; e) Wahl des/der Vertreters_in der Stadt- und Kreisjugendringe des jeweiligen Bezirkes im Hauptausschuss, sowie dessen/deren Stellvertretung. Der/die Vertreter_in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch auf dem Bezirksjugendringausschuss nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder der Stadt-/Kreisjugendringe sind wählbar. f) Entgegennahme und Behandlung des	von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Bezirksjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Bezirksjugendring-Vorstand unter Berücksichtigung der an den Bezirksjugendring delegierten Aufgaben (§ 8 Abs. 2); b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen; c) Wahl und jährliche Entlastung des Bezirksjugendring-Vorstands, Berufung der Einzelpersonlichkeiten sowie Wahl der Rechnungsprüfer/innen; d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung; e) Feststellungen zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen im Bezirksjugendring-Ausschuss nach § 19 Abs. 2 sowie gemäß § 4 Abs. 2 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation; f) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Bezirksjugendring-Vorstands;	Verlagerung von Feststellungsbeschlüssen in den Vorstand Notwendig durch Erweiterung des Hauptausschusses
--	---	---

Arbeitsberichts des Bezirksjugendring-Vorstands; g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Bezirk; h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts; i) Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben des Bezirks.	g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Bezirk; h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts; i) Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben des Bezirks.	
§ 22 Einberufung des Bezirksjugendring-Ausschusses (1) Ordentliche Sitzungen des Bezirksjugendring-Ausschusses sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Bezirksjugendring-Vorstand, mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. (2) Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht sowie alle eingegangenen Anträge und sonstige Unterlagen) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereit zu stellen. (3) Außerordentliche Sitzungen müssen	§ 21 Einberufung und Beschlussfassung des Bezirksjugendring-Ausschusses (1) Ordentliche Sitzungen des Bezirksjugendring-Ausschusses sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Bezirksjugendring-Vorstand, und zwar schriftlich mindestens vier Wochen vorher. Die Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Außer- ordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.	Paragraph wird auf zwei aufgeteilt Ermöglichung der Einladung nicht nur in Schriftform (=Brief) Genaue Bezeichnung der für die Delegierten bereit gestellten Sitzungsunterlagen

umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.		
§ 23 Beschlussfassung des Bezirksjugendring-Ausschusses (1) Der Bezirksjugendring-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja – und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. (3) Ist der Bezirksjugendring-Ausschuss nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Bezirksjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Diese außerordentliche Sitzung der Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.	(2) Der Bezirksjugendring-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. (3) Ist der Bezirksjugendring-Ausschuss nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Bezirksjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Diese außerordentliche Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.	Neue Regelung zur Beschlussfassung (bzgl. Stimmenthaltungen) Ermöglichung der Einladung nicht nur in Schriftform (=Brief)

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Bezirksjugendring-Vorstandes (1) Der Bezirksjugendring-Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Bezirksjugendrings, dessen/deren Stellvertreter_in und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in müssen volljährig sein. Bei der Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Bezirksjugendring-Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Es müssen jedoch bei dem nächsten und den folgenden Bezirksjugendring-Ausschüssen Wahlen durchgeführt werden, bis der Bezirksjugendring-Vorstand vollständig besetzt ist.	§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Bezirksjugendring-Vorstands (1) Der Bezirksjugendring-Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Bezirksjugendrings, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Bezirksjugendring-Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Stehen Kandidaten/innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Es müssen jedoch bei dem nächsten und den folgenden Bezirksjugendring-Ausschüssen Wahlen durchgeführt werden, bis der Bezirksjugendring-Vorstand vollständig besetzt ist.	Neu eingefügt: Volljährigkeit für Vorsitzende_n und stv. Vorsitzende_n
(2) Der Bezirksjugendring-Vorstand wird durch den Bezirksjugendring-Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Das Amt des/der Vorsitzenden kann maximal 10 Jahre mit derselben Person besetzt werden. Endet die Maximalamtszeit	(2) Der Bezirksjugendring-Vorstand wird durch den Bezirksjugendring-Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt im Amt, bis ein neuer Bezirksjugendring-Vorstand gewählt ist.	Neu: Maximalamtszeit Vorsitzende_r

des/der Vorsitzenden während der regulären Amtsperiode, bleibt er/sie noch bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.		
(3) Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit offener Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen. Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der/die Kandidat_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt.	Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit offener Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Kandidaten/ Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat/Die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Der/Die Vorsitzende kann bis zu vier mal wiedergewählt werden. Der Bezirksjugendring Ausschuss kann in Ausnahmefällen weitere Amtsperioden zulassen.	Sprachliche Anpassung
(4) Zwei Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands müssen gleichzeitig Stadt-/Kreisjugendring-Vorstandsmitglieder sein.	(3) Zwei Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands müssen gleichzeitig Stadt-/Kreisjugendring-Vorstandsmitglieder sein. In den Bezirksjugendring-Vorstand dürfen nicht	

~~In den Bezirksjugendring-Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses sind.~~

~~Nicht stimmberechtigte Vertreter_innen von Mitgliedsorganisationen können gewählt werden, wenn sie von ihrem Jugendverband bzw. ihrer Jugendgruppe, in dem/der sie Mitglied sind, zur Wahl vorgeschlagen werden.~~

~~Jeder Jugendverband kann mit maximal so vielen Personen im Vorstand vertreten sein, wie er Stimmrechte im Bezirksjugendring-Ausschuss hat.~~

~~Für Mitglieder von Sammelvertretungen gilt je die Anzahl der maximalen Stimmrechte, wenn sie nicht Teil einer Sammelvertretung wären.~~

~~Darüber hinaus können zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung und keine Vertreter_innen einer Mitgliedsorganisation sind.~~

~~Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses~~

~~Beschäftigte einer Gliederung des Bayerischen Jugendrings können nicht zugleich gewählte Mitglieder des Bezirksjugendring Vorstands~~

mehr als zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses sind. Beschäftigte einer Gliederung des Bayerischen Jugendrings können nicht zugleich gewählte Mitglieder des Bezirksjugendring Vorstands sein. In den Bezirksjugendring-Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Bezirksjugendring Vorstandsmitglied ist. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

sein. In den Bezirksjugendring-Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Bezirksjugendring Vorstandsmitglied ist. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.		
(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses eine Nachwahl vorzunehmen. Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Bezirksjugendring-Vorstands gewählt.	(4) Der Bezirksjugendring-Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Bezirksjugendring-Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Bezirksjugendring-Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. Eine Nachwahl ist ferner erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. In diesem Falle ist die Neuwahl bei der nächsten Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses vorzunehmen. Bei Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der Amtszeit des Bezirksjugendring-Vorstands gewählt.	Geteilt in zwei Absätze und umgestellt
(6) Der Bezirksjugendring-Ausschuss kann auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Bezirksjugendring-Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Bezirksjugendring-Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nach zu wählen.		

Der Abberufungsantrag muss dem Bezirksjugendring 6 Wochen vor der Vollversammlung zugegangen sein.		Einführung eines schriftlichen Antrags mit einer Antragsfrist
	(5) Der/die Geschäftsführer/-in des Bezirksjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.	Verschieben nach Aufgaben und Aufgabenverteilung
§ 25 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Bezirksjugendring-Vorstands (1) Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Bezirksjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss. Er fasst die Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen im Bezirksjugendring-Ausschuss nach § 20 Abs. 2 sowie gemäß § 6 Abs. 3 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation; Die gefassten Feststellungsbeschlüsse sind dem Bezirksjugendring-Ausschuss mitzuteilen. Weiter ist er für die Bestellung von Geschäftsführer_in, des/der	§ 23 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Bezirksjugendring-Vorstands (1) Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Bezirksjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss.	Verlagerung der Feststellungsbeschlüsse in den Vorstand

Haushaltsverantwortlichen und der Kassenführung zuständig. Mit der Bestellung eines/einer Geschäftsführers_in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer_in delegiert. Damit verbunden sind folgende Aufgaben: * Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO * Aufsicht über das weitere Personal * Leitung des inneren Dienstbetriebs Ist der/die Geschäftsführer_in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende_n übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer_in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Bezirksjugendrings. Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.	Mit der Bestellung eines/einer Geschäftsführers/in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer/-in delegiert. Damit verbunden sind folgende Aufgaben: * Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO nach Bestellung durch den Vorstand auf Veranlassung des/der Vorsitzenden * Aufsicht über das weitere Personal * Leitung des inneren Dienstbetriebs Ist der/die Geschäftsführer/-in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende/n übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/-in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Bezirksjugendrings. Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.	
(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den	(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den	

Bezirksjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. Der/Die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter_in vertreten. Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. Die Befugnis zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen. (3) Durchführung der vom Hauptausschuss oder Landesvorstand mit Zustimmung des Bezirksjugendrings delegierten Aufgaben, § 10 Abs. 3. (4) Der Bezirksjugendring-Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird, er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Bezirksjugendring-Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Bezirksjugendring-Vorstand verlangt oder der Bezirksjugendring-Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht.	Bezirksjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. Der/Die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in vertreten. Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/ in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. Die Befugnis zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen. (3) Durchführung der vom Hauptausschuss oder Landesvorstand mit Zustimmung des Bezirksjugendrings delegierten Aufgaben, § 8 Abs. 2. (4) Der Bezirksjugendring-Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird, er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Bezirksjugendring-Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Bezirksjugendring-Vorstand verlangt oder der Bezirksjugendring-Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht.	
---	---	--

Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Bezirksjugendring-Vorstands. Beschließende Ausschüsse können jederzeit vom Bezirksjugendring-Vorstand aufgelöst werden. (5) Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten. Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§ 38) dürfen Vorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein könnten.	Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Bezirksjugendring-Vorstands. Beschließende Ausschüsse können jederzeit vom Bezirksjugendring-Vorstand aufgelöst werden. (5) Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten. Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§ 17) dürfen Vorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein könnten.	
(6) Die Sitzungen des Bezirksjugendring-Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.		Neu analog der Regelung für den Landesvorstand. Nicht öffentlich bedeutet nicht vertraulich! Es können also ohne weiteres geladene Gäste teilnehmen.

(7) Der/die Geschäftsführer_in des Bezirksjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.		Vormals unter Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
§ 26 Vertretung bei Rechtsgeschäften (1) Der/ die Vorsitzende vertritt den Bezirksjugendring als der regionale Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings auf Bezirksebene Er/sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmachten an andere Vorstandsmitglieder oder Beschäftigte erteilen. (2) Der Abschluss und die Beendigung der folgenden Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und haushaltsmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstandes: a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr c) Arbeitsverträge einschließlich der Stellenbeschreibungen d) die Übernahme von einmaligen oder laufenden Verpflichtungen, soweit die nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind e) die Übernahme von	§ 24 Vertretung bei Rechtsgeschäften (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Bezirksjugendring als der/die örtliche Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings im Bezirksgebiet. Er/Sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmacht an andere Vorstandsmitglieder oder hauptberufliche Mitarbeiter/innen erteilen. (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und haushaltsmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstandes: a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien; b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr; c) die Anstellung von Mitarbeitern/innen, d.h. Arbeitsverträge einschließlich Stellenbeschreibungen; d) die Übernahme von einmaligen und laufenden Verpflichtungen, soweit sie nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind; e) Betriebsübernahmeverträge für Einrichtungen, Aufgabenübernahmeverträge, Kreditverträge; f) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen	Sprachliche Anpassung Präzisierung der Rechtsgeschäfte der Bezirksjugendringe zur Prüfung durch den BJR; Abschluss und Beendigung der betreffenden Rechtsgeschäfte in Absatz 2 zusammengefasst. Katalog erweitert und aktualisiert. Delegationsmöglichkeit des Landesvorstandes an die Geschäftsleitung des BJR

Betriebsträgerschaften und anderen Aufgaben des öffentlichen Trägers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG f) Kreditverträge g) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen sowie die Beteiligung an juristischen Personen. Der Landesvorstand kann die Geschäftsleitung des Bayerischen Jugendrings mit der Wahrnehmung dieser Regelung für einzelne Vertragsarten ganz oder teilweise bevollmächtigen. (3) Auf Antrag eines Bezirksjugendrings kann der Landesvorstand individuelle Befreiungen von § 26 Abs. 2 im Wege einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Bezirksjugendring erteilen. Der Bezirksjugendring hat innerhalb des Antrags seine Fachkompetenz für die beantragte Befreiung nachzuweisen. Eine Vereinbarung setzt die Prüfung der Gliederung durch die Landesebene gemäß § 28 Abs. 1 der Satzung voraus.	bzw. Institutionen. (3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bayer. Jugendrings auf der Landesebene: a) Beendigung von Verträgen nach Absatz 2 Buchst. a bis e; b) Beendigung von Mitgliedschaften nach Abs. 2 Buchst. f. Die juristische und haushaltsmäßige Prüfung und Entscheidung über die Beendigung von Verträgen nach Abs. 2 Buchst. b, c und d delegiert der Landesvorstand an die Geschäftsleitung des Bayer. Jugendrings.	Neu: Befreiungsmöglichkeit von Genehmigungserfordernissen bei leistungsfähigen Gliederungen
§ 27 Geschäftsordnung Jeder Bezirksjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der vom Hauptausschuss verbindlich für alle	§ 25 Geschäftsordnung Jeder Bezirksjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der vom Hauptausschuss verbindlich für alle	

Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung eines Bezirksjugendrings ist dem Landesvorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.	Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung eines Bezirksjugendrings ist dem Landesvorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.	
§ 28 Aufsicht des Bayerischen Jugendrings (1) Der Landesvorstand hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, der Regelungen dieser Satzung und der Grundsatzgeschäftsordnungen, der Grundsätze des ordnungsgemäßen Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens sowie der Rechtmäßigkeit der Arbeitsverhältnisse durchzuführen. (2) Soweit ein Bezirksjugendring oder eines seiner Organe gegen Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung, gegen die Grundsatzgeschäftsordnung oder die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verstößt oder das Ansehen des Bayerischen Jugendrings erheblich schädigt, hat der Landesvorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zukunft zu gewährleisten und um die eventuell aufgetretenen Schäden bzw. Missstände zu beheben.	§ 26 Aufsicht des Bayerischen Jugendrings § 17 Abs. 1-3 gilt entsprechend auch für den Bezirksjugendring.	Genaue Benennung des Verhältnisses zwischen BezJR und BJR mit allen Rechten und Pflichten Umstrukturierung der bisherigen Regelungen (§17 alt) in generelle Befugnis, Eingriffsmöglichkeiten und Verfahren; Handeln in dringenden Fällen, Kostenregelung und Beschwerdemöglichkeit

Der Bezirksjugendring ist in der Regel zunächst zu entsprechendem Tätigwerden unter einer Fristsetzung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Landesvorstand anstelle des Bezirksjugendrings die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen (Ersatzvornahme) und dafür auch eine_n Beauftragte_n bestellen. Stellt der Landesvorstand die Dringlichkeit einer rechtsaufsichtlichen Maßnahme fest, ist eine Aufforderung entbehrlich und eine unmittelbare Ersatzvornahme durch die Landesebene durchzuführen. Die notwendigen Kosten der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen trägt grundsätzlich der jeweilige Bezirksjugendring. (3) Gegen die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen des Landesvorstandes kann der Bezirksjugendring Beschwerde beim Hauptausschuss einlegen. Der Beschwerde muss ein Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Bezirksjugendrings zugrunde liegen; sie ist schriftlich zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.		
---	--	--

3. Der Stadt-/Kreisjugendring § 29 Organe Organe des Stadt-/Kreisjugendrings sind: a) die Vollversammlung b) der Vorstand.	1. Der Stadt-/Kreisjugendring § 9 Organe Organe des Stadt-/Kreisjugendrings sind: a) die Vollversammlung b) der Vorstand.	
§ 30 Zusammensetzung der Vollversammlung (1) Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.	§ 10 Zusammensetzung der Vollversammlung (1) Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.	
(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind: a) je zwei Delegierte der im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt vertretenen und tätigen Jugendverbände , die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Hat ein Jugendverband im Stadt-/Kreisgebiet nur eine Jugendgruppe, stellt er eine_n Delegierte_n. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung ist; b) je vier Delegierte der im Hauptausschuss mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, sofern	(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind: a) je zwei Delegierte der im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt vertretenen und tätigen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Hat ein Jugendverband im Stadt-/Kreisgebiet nur eine Jugendgruppe, stellt er eine/n Delegierte/n. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung ist; b) je vier Delegierte der im Hauptausschuss mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, sofern	Mit den Wegfall der Definition für Jugendgemeinschaften, wird nur noch nach der Anzahl der Gruppen in der Gliederung differenziert.

diese über mehr als drei Jugendgruppen im Stadt-/Kreisgebiet verfügen. Verfügen sie über zwei oder drei Jugendgruppen, so stellen sie zwei Delegierte. Haben sie nur eine Jugendgruppe, so können sie nur eine_n Delegierte_n stellen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung ist; c) je ein_e Delegierte_r der Jugendgruppen. Die Zahl dieser Delegierten darf ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten nicht überschreiten; d) zwei gewählte Jugendsprecher_innen offener Jugendeinrichtungen. Beschäftigte in der Jugendarbeit können nicht zu Sprechern_innen gewählt werden. § 6 Abs. 3 gelten entsprechend. Kann ein unter a) und b) genannter Jugendverband seine Stimmrechte nicht komplett wahrnehmen, kann er auf bis zur Hälfte der ihm zustehenden Stimmen verzichten. Dies ist dem Vorstand der Gliederung 8 Wochen vor der Vollversammlung mitzuteilen. Die jeweilige Landesorganisation ist über die reduzierte Wahrnehmung der Stimmrechte durch den Stadt-/Kreisjugendring zu informieren. Die Reduzierung gilt bis zu	diese über mehr als drei Jugendgruppen im Stadt-/Kreisgebiet verfügen. Verfügen sie über zwei oder drei Jugendgruppen, so stellen sie zwei Delegierte. Haben sie nur eine Jugendgruppe, so können sie nur eine/n Delegierte/n stellen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung ist; c) je ein/e Delegierte/r der Jugendgemeinschaften oder Jugendinitiativen. Die Zahl dieser Delegierten darf ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten der Jugendverbände nicht überschreiten; d) zwei gewählte Jugendsprecher/innen offener Jugendeinrichtungen. Beschäftigte in der Jugendarbeit können nicht zu Sprechern/innen gewählt werden. § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.	Mit dem Wegfall der Definition für Jugendgemeinschaften, sind nur noch Jugendgruppen (also nicht Jugendverbände, sondern Jugendinitiativen mit nur einer Jugendgruppe von dieser Einschränkung (1/3) betroffen Teilweise ist eine Reduzierung der Delegiertenzahl bis auf Widerruf möglich.
---	---	---

deren Widerruf, der spätestens 8 Wochen vor der Vollversammlung eingegangen sein muss. Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seinen Untergliederungen können nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sein. Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte ist zu dokumentieren		
(3) Mitglieder der Vollversammlung ohne Stimmrecht sind: a) die gewählten Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht Delegierte nach Abs. 2 sind; b) zwei Schülersprecher_innen aus verschiedenen Schularten; c) je ein_e Vertreter_in von Jugendverbänden oder Jugendgruppen, die Aufnahme in den Bayerischen Jugendring beantragt haben; d) der/die Geschäftsführer_in des Stadt-/Kreisjugendrings; e) ein_e kommunale_r Jugendpfleger_in, sofern er/sie nicht dem Stadt-/Kreisjugendring überstellt ist; f) bis zu vier Einzelpersonlichkeiten, die der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden von der Vollversammlung für zwei Jahre berufen;	(3) Mitglieder der Vollversammlung ohne Stimmrecht sind: a) die gewählten Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht Delegierte nach Abs. 2 sind; b) zwei Schülersprecher/innen aus verschiedenen Schularten; c) je ein/e Vertreter/in von Jugendorganisationen, die Aufnahme in den Bayerischen Jugendring beantragt haben; d) der/die Geschäftsführer/-in des Stadt-/Kreisjugendrings; e) ein/e kommunale/r Jugendpfleger/in, sofern er/sie nicht dem Stadt-/Kreisjugendring überstellt ist; f) bis zu vier Einzelpersonlichkeiten, die der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden von der Vollversammlung für zwei Jahre berufen.	

g) die gemäß der Finanzordnung zu wählenden Rechnungsprüfer_innen. h) je ein/e Vertreter_in eines Jugendverbandes in der Sammelvertretung, der nicht das Stimmrecht ausübt		Ergänzung Rechnungsprüfer Nur bei Beibehaltung der Sammelvertretung
	(4) Hauptamtlich Beschäftigte einer Gliederung des BJR können nicht als Delegierte in der Vollversammlung der selben Gliederung gewählt werden.	Abs. 4 neu vorgetragen im Absatz 2
	(5) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung darf nicht weniger als die dreifache Zahl der Mitglieder des Vorstands betragen. Falls die dreifache Zahl nicht erreicht wird, verdoppelt sich die Delegiertenzahl derjenigen Jugendverbände, die mehr als drei Jugendgruppen haben. Die Delegiertenzahlen der Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen werden nicht verdoppelt. Ihre Gesamtzahl darf ein Drittel der Zahl der Delegierten der Jugendverbände nicht überschreiten.	Ersatzlos gestrichen, da diese Regelung nicht mehr benötigt wird
(4) Gäste der Vollversammlung mit Rederecht sind: a) Vertreter_innen des Stadtrats bzw. Kreistags und von Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen. Die genaue Zahl regelt die	(6) Gäste der Vollversammlung mit Rederecht sind: a) Vertreter/innen des Stadtrats bzw. Kreistags und von Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen. Die genaue Zahl regelt die	

Geschäftsordnung. b) Entsandte Vertreter_innen der BJR-Landesebene und/oder des zuständigen Bezirksjugendrings. c) Der Vorstand kann weitere Gäste einladen. d) Die von den Jugendverbänden oder Jugendgruppen zur Wahl vorgeschlagenen Personen, soweit sie nicht Delegierte sind.	Geschäftsordnung. b) Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.	b) neu eingefügt zur Wahrung der rechtsaufsichtlichen Möglichkeiten d) neu eingefügt, da Delegationserfordernis im bisherigen Sinne für Wahl nicht mehr erforderlich
§ 31 Aufgaben der Vollversammlung (1) Die Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings im Stadt-/Kreisgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.	§ 11 Aufgaben der Vollversammlung (1) Die Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings im Stadt-/Kreisgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.	
(2) Aufgaben der Vollversammlung sind: a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Vorstand; b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen; c) Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands (bei der Abstimmung über die Entlastung dürfen die Betroffenen selbst nicht	(2) Aufgaben der Vollversammlung sind: a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Vorstand; b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen; c) Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands, Wahl der Rechnungsprüfer/innen, Berufung der Einzelpersonlichkeiten;	

mitstimmen), Wahl der Rechnungsprüfer_innen, Berufung der Einzelpersonlichkeiten; d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung e) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zur Aufnahme von neuen Jugendgruppen bzw. -verbänden f) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zum Ausschluss von Jugendverbänden mit Sitz im Hauptausschuss bzw. über Anträge an den Landesvorstand auf Ausschluss eines Jugendverbandes bzw. -gruppen ohne Sitz im Hauptausschuss g) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Vorstands; h) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Stadt-/Kreisgebiet; i) Entgegennahme der Jahresrechnung und des	d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sowie über Empfehlungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Jugendorganisationen bzw. über Anträge auf Ausschluss einer Jugendgemeinschaft; e) Feststellungen zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen und Jugendsprechern/innen in der Vollversammlung nach § 10 Abs. 2 sowie gemäß § 4 Abs. 2 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation; f) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Vorstands; g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Stadt-/Kreisgebiet; h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;	Verlagerung von Feststellungsbeschlüssen in Aufgaben des Vorstandes
---	--	--

Rechnungsprüfungsberichts; j) Entscheidung über die Übernahme kommunaler Aufgaben sowie über die Wahrnehmung von Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden, die Übernahme von Betriebsträgerschaften u.ä.; k) Beschlussfassung über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss.	i) Entscheidung über die Übernahme kommunaler Aufgaben sowie über die Wahrnehmung von Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden, die Übernahme von Betriebsträgerschaften u.ä.; j) Beschlussfassung über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss.	
§ 32 Einberufung der Vollversammlung (1) Ordentliche Sitzungen der Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. (2) Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht sowie alle eingegangenen Anträge und sonstige Unterlagen) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereit zu stellen. (3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der	§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Vollversammlung (1) Ordentliche Sitzungen der Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorstand, und zwar schriftlich mindestens vier Wochen vorher. Die Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der	Ermöglichung der Einladung nicht nur in Schriftform (=Brief) Genaue Bezeichnung der für die Delegierten bereit gestellten Sitzungsunterlagen

Vollversammlung, der Vorstand, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.	Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.	
§ 33 Beschlussfassung der Vollversammlung (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja – und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. (3) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Stadt-/Kreisjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Diese außerordentliche Sitzung der Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.	(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. (3) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Stadt-/Kreisjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Diese außerordentliche Sitzung der Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.	Neue Regelung zur Beschlussfassung (bzgl. Stimmenthaltungen) Ermöglichung der Einladung nicht nur in Schriftform (=Brief)

§ 34 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Stadt-/Kreisjugendrings, dessen/deren Stellvertreter_in und aus mindestens drei, höchstens aber sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in müssen volljährig sein. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Vorstand vollständig besetzt ist.	§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Stadt-/Kreisjugendrings, dessen/deren Stellvertreter/in und aus mindestens drei, höchstens aber sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Stehen Kandidaten/innen nicht zur Verfügung, o bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Vorstand vollständig besetzt ist.	Neu eingefügt: Volljährigkeit für Vorsitzende_n und stv. Vorsitzende_n
(2) Der Vorstand wird durch die Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Das Amt des/der Vorsitzenden kann maximal 10 Jahre mit derselben Person besetzt werden. Endet die Maximalamtszeit des / der Vorsitzenden während der regulären	(2) Der Vorstand wird durch die Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit offener Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.	Neu: Maximalamtszeit Vorsitzende_r

Amtsperiode, bleibt er/sie noch bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.	Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat/Die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Der/Die Vorsitzende kann bis zu viermal wiedergewählt werden. Die Vollversammlung kann in Ausnahmefällen weitere Amtsperioden zulassen.	
(3) Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit offener Stimmabgabe gewählt werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen. Erhalten mehrere Kandidat_innen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition	Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der Kandidat/Die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Der/Die Vorsitzende kann bis zu viermal wiedergewählt werden. Die Vollversammlung kann in Ausnahmefällen weitere Amtsperioden zulassen.	Sprachlichen Anpassung

unberücksichtigt.		
(4) In den Vorstand können die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung gewählt werden. Nicht stimmberechtigte Vertreter_innen von Mitgliedsorganisationen können gewählt werden, wenn sie von ihrem Jugendverband bzw. ihrer Jugendgruppe, in dem/der sie Mitglied sind, zur Wahl vorgeschlagen werden. Jeder Jugendverband kann mit maximal so vielen Personen im Vorstand vertreten sein, wie er Stimmrechte in der Vollversammlung hat. Für Mitglieder von Sammelvertretungen gilt je die Anzahl der maximalen Stimmrechte, wenn sie nicht Teil einer Sammelvertretung wären. <i>Darüber hinaus können zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung und keine Vertreter_innen einer Mitgliedsorganisation sind.</i>	(3) In den Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Personen gewählt werden, die nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gehören. Beschäftigte einer Gliederung des Bayerischen Jugendrings und in der Verwaltung des Jugendamts können nicht zugleich gewählte Mitglieder im Vorstand sein. In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Stadt-/Kreisjugendring Vorstandsmitglied ist. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.	Neue Formulierung, um Verbandsmitgliedern den Zugang in den Vorstand zu erleichtern Nur bei Beibehaltung der Sammelvertretung
(5) <i>Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses</i> Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen und Beschäftigte in der Verwaltung des Jugendamts können nicht zugleich gewählte Mitglieder im Vorstand sein.	Beschäftigte einer Gliederung des Bayerischen Jugendrings und in der Verwaltung des Jugendamts können nicht zugleich gewählte Mitglieder im Vorstand sein. In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem	

In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Stadt-/Kreisjugendring Vorstandsmitglied ist. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.	anderen Stadt-/Kreisjugendring Vorstandsmitglied ist. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.	
(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Vorstands gewählt.	(4) Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. Eine Nachwahl ist ferner erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. In diesem Fall ist die Nachwahl bei der nächsten Vollversammlung vorzunehmen. Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der Amtszeit des Vorstands gewählt.	Neu vorgetragen in Absatz (6) und Absatz (7)
(7) Die Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. Der Abberufungsantrag muss dem Stadt-/Kreisjugendring 6 Wochen vor der Vollversammlung zugegangen sein.		Einführung eines schriftlichen Antrags mit einer Antragsfrist
	(5) Der/die Geschäftsführer/-in des Stadt-	Verschoben nach Aufgaben

	/Kreisjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.	und Aufgabenverteilung
§ 35 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Vorstands (1) Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Stadt-/Kreisjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss. Er fasst die Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen und Jugendsprechern/innen der Vollversammlung nach § 30 Abs. 2 sowie gemäß § 6 Abs. 3 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation. Die gefassten Feststellungsbeschlüsse sind der Vollversammlung mitzuteilen. Weiter ist er für die Bestellung des/der Geschäftsführer_in, des/der Haushaltsverantwortlichen und der Kassenführung zuständig.	§ 14 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Vorstands (1) Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Stadt-/Kreisjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss. Mit der Bestellung eines/einer	Vormals Aufgabe der VV

Mit der Bestellung eines/einer Geschäftsführers_in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer_in delegiert. Damit verbunden sind folgende Aufgaben: * Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO * Aufsicht über das weitere Personal * Leitung des inneren Dienstbetriebs Ist der/die Geschäftsführer_in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende_n übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer_in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Stadt-/Kreisjugendrings. Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.	Geschäftsführers/in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer/- in delegiert. Damit verbunden sind folgende Aufgaben: * Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO nach Bestellung durch den Vorstand auf Veranlassung des/der Vorsitzenden * Aufsicht über das weitere Personal * Leitung des inneren Dienstbetriebs Ist der/die Geschäftsführer/-in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende/n übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/- in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Stadt-/Kreisjugendrings. Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.	
(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. Der/Die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter_in	(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. Der/Die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in	

vertreten. Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. Die Befugnisse zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen. (3) Der Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird; er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Vorstand verlangt oder der Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht. Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Vorstands. Beschließende Ausschüsse können jederzeit	vertreten. Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. Die Befugnisse zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen. (3) Der Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird; er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Vorstand verlangt oder der Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht. Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Vorstands. Beschließende Ausschüsse können jederzeit	
---	---	--

vom Vorstand aufgelöst werden. (4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten.	vom Vorstand aufgelöst werden. (4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen, wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten.	
(5) Der/die Geschäftsführer_in des Stadt-/Kreisjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.		
(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.		Neu analog der Regelung für den Landesvorstand. Nicht öffentlich bedeutet nicht vertraulich! Es können also ohne weiteres geladene Gäste teilnehmen,
§ 36 Vertretung bei Rechtsgeschäften (1) Der/ die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring als der/die örtliche Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings im Stadt-/Kreisgebiet. Er/sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmachten an andere Vorstandsmitglieder oder Beschäftigte erteilen.	§ 15 Vertretung bei Rechtsgeschäften (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring als der/ die örtliche Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings im Stadt-/ Kreisgebiet. Er/Sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmacht an andere Vorstandsmitglieder oder hauptberufliche Mitarbeiter/ innen erteilen. (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und	Sprachliche Anpassung

(2) Der Abschluss und die Beendigung der folgenden Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und haushaltsmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstandes: a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr c) Arbeitsverträge einschließlich der Stellenbeschreibungen d) die Übernahme von einmaligen oder laufenden Verpflichtungen, soweit die nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind e) die Übernahme von Betriebsträgerschaften und anderen Aufgaben des öffentlichen Trägers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG f) Kreditverträge g) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen sowie die Beteiligung an juristischen Personen. Der Landesvorstand kann die Geschäftsleitung des Bayerischen Jugendrings mit der Wahrnehmung dieser Regelung für einzelne Vertragsarten ganz oder teilweise bevollmächtigen.	haushaltsmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstands: a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien; b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr; c) die Anstellung von Mitarbeitern/innen, d.h. Arbeitsverträge einschließlich Stellenbeschreibungen; d) die Übernahme von einmaligen und laufenden Verpflichtungen, soweit sie nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind; e) Betriebsübernahmeverträge für Einrichtungen, Aufgabenübernahmeverträge, Kreditverträge; f) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen. (3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bayer. Jugendrings auf der Landesebene: a) Beendigung von Verträgen nach Absatz 2 Buchst. a bis e; b) Beendigung von Mitgliedschaften nach Abs. 2 Buchst. f. Die juristische und haushaltsmäßige Prüfung und Entscheidung über die Beendigung von Verträgen nach Abs. 2 Buchst. b, c und d delegiert der Landesvorstand an die Geschäftsleitung des Bayer. Jugendrings.	Genaue Regelung der Rechtsgeschäfte der SJR/KJR bzgl. dem BJR und den damit verbundenen Vorgaben
--	--	---

(3) Auf Antrag eines Stadt-/Kreisjugendrings kann der Landesvorstand individuelle Befreiungen von § 36 Abs. 2 im Wege einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Stadt-/Kreisjugendring erteilen. Der Stadt-/Kreisjugendring hat innerhalb des Antrags seine Fachkompetenz für die beantragte Befreiung nachzuweisen. Eine Vereinbarung setzt die Prüfung der Gliederung durch die Landesebene gemäß § 38 Abs. 1 der Satzung voraus.		
§ 37 Geschäftsordnung Jeder Stadt-/Kreisjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der vom Hauptausschuss verbindlich für alle Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung einer Gliederung ist dem Landesvorstand sowie dem Bezirksjugendring-Vorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.	§ 16 Geschäftsordnung Jeder Stadt-/Kreisjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der vom Hauptausschuss verbindlich für alle Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung einer Gliederung ist dem Landesvorstand sowie dem Bezirksjugendring-Vorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.	
§ 38 Aufsicht des Bayerischen Jugendrings (1) Der Landesvorstand hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, der Regelungen dieser Satzung und der	§ 17 Aufsicht des Bayerischen Jugendrings	Genaue Benennung des Verhältnisses zwischen BezJR und BJR mit allen Rechten und Pflichten

Grundsatzgeschäftsordnungen, der Grundsätze des ordnungsgemäßen Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens sowie eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Arbeitsverhältnisse durchzuführen. (2) Soweit ein Stadt-/Kreisjugendring oder eines seiner Organe gegen Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung, gegen die Grundsatzgeschäftsordnung oder die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verstößt oder das Ansehen des Bayerischen Jugendrings erheblich schädigt, hat der Landesvorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zukunft zu gewährleisten und um die eventuell aufgetretenen Schäden bzw. Missstände zu beheben. Der Stadt-/Kreisjugendring ist in der Regel zunächst zu entsprechendem Tätigwerden unter einer Fristsetzung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Landesvorstand anstelle des Stadt-/Kreisjugendrings die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen (Ersatzvornahme) und dafür auch einen Beauftragten bestellen. Stellt der Landesvorstand die Dringlichkeit einer rechtsaufsichtlichen Maßnahme fest, ist eine Aufforderung entbehrlich und eine unmittelbare Ersatzvornahme durch die	(1) Soweit ein Stadt-/Kreisjugendring oder eines seiner Organe gegen Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung, gegen die Grundsatz-Geschäftsordnung oder die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verstößt oder das Ansehen des Bayerischen Jugendrings erheblich schädigt, hat der Landesvorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zukunft zu gewährleisten und um die eventuell aufgetretenen Schäden bzw. Missstände zu beheben. Der Stadt-/Kreisjugendring ist in der Regel zunächst zu entsprechendem Tätigwerden aufzufordern. Kommt er der Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Landesvorstand anstelle des Stadt-/Kreisjugendrings die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen und dafür auch eine/n Beauftragte/n bestellen.	Absatz 1 vormals Absatz 3 (Systematische Änderung)
--	--	---

Landesebene durchzuführen. Die notwendigen Kosten der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen trägt grundsätzlich der jeweilige Kreis-/Stadtjugendring. (3) Gegen die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen des Landesvorstandes kann der Stadt-/Kreisjugendring Beschwerde beim Hauptausschuss einlegen. Der Beschwerde muss ein Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Stadt-/Kreisjugendrings zugrunde liegen; sie ist schriftlich zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. (4) Der Landesvorstand hat das Recht, Aufsichtsbefugnisse an die Bezirksjugendringe mit deren Einverständnis zu delegieren.	(2) Gegen die Maßnahmen des Landesvorstands kann der Stadt-/Kreisjugendring Beschwerde beim Hauptausschuss einlegen. Der Beschwerde muss ein Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Stadt-/Kreisjugendrings zugrundeliegen; sie ist schriftlich zu begründen. (3) Der Landesvorstand hat das Recht, jederzeit eine Kassen- und Rechnungsprüfung sowie eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Arbeitsverhältnisse durchzuführen. (4) Der Landesvorstand hat das Recht, Aufsichtsbefugnisse an Bezirksjugendringe mit deren Einverständnis zu delegieren.	Jetzt in Absatz 1
---	---	--------------------------

IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen	
§ 39 Beschwerde (1) Beschwerden jeglicher Art sind, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gegenüber derjenigen Gliederung des Bayerischen Jugendrings zu erheben, auf die sich die Beschwerde bezieht. (2) Beschwerden können durch jede Mitgliedsorganisation, sowie jedes Mitglied eines Organs des Bayerischen Jugendrings schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Die Beschwerde ist durch den Vorstand der jeweiligen Gliederung binnen 8 Wochen sachlich zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung ist dem/der Beschwerdeführer_in unverzüglich mitzuteilen. (3) Beschwerden gegenüber dem Vorstand einer Gliederung sind entsprechend der jeweiligen Ebene entweder an die Vollversammlung eines Stadt-/Kreisjugendrings, an den Bezirksjugendring-Ausschuss oder den Hauptausschuss zu richten, sofern der Vorstand einer Beschwerde nicht entsprochen hat und	§ 8 Abs. 4 (4) Jede Mitgliedsorganisation sowie jedes Mitglied eines Organs des Bayerischen Jugendrings kann sich mit Beschwerden und Eingaben an die Gliederung des Bayerischen Jugendrings wenden, auf die sich die Beschwerde bzw. Eingabe bezieht. Beschwerden und Eingaben sind schriftlich mit Begründung einzureichen. Damit entsteht ein Anspruch auf sachliche Behandlung, Entscheidung sowie Mitteilung der Entscheidung. Beschwerden gegenüber Vorstandschaften sind entsprechend der jeweiligen Ebene entweder an die Vollversammlung eines Stadt-/Kreisjugendrings, an den Bezirksjugendring-Ausschuss oder den Hauptausschuss zu richten, sofern die Vorstandschaft einer Beschwerde nicht entsprochen hat und diese aufrechterhalten wird. Sofern rechtlich relevante Vorgänge Gegenstand einer Beschwerde sind, kann die Landesebene rechtsaufsichtlich eingeschaltet werden. Beschwerden und Eingaben in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht sind an den Landesvorstand zu richten.	

diese aufrechterhalten wird. (4) Beschwerden in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht gemäß § 28 und § 38 der Satzung sind an den Landesvorstand zu richten.		
§ 40 Staatsaufsicht Der Bayerische Jugendring untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, bei Übertragung von Staatsaufgaben auch der Fachaufsicht.	§ 34 Staatsaufsicht Der Bayerische Jugendring untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, bei Übertragung von Staatsaufgaben auch der Fachaufsicht.	
§ 41 Rechnungsprüfung (1) Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Recht zur Überprüfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu. (2) Die Rechnungsprüfung gemäß Artikel 109 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung wird durch die Innenrevision des Bayerischen Jugendrings durchgeführt, die hierbei an Weisungen der Organe des Bayerischen Jugendrings nicht gebunden ist.	§ 35 Rechnungsprüfung (1) Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Recht zur Überprüfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu. (2) Die Rechnungsprüfung gemäß Artikel 109 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung wird durch die Innenrevision des Bayerischen Jugendrings durchgeführt, die hierbei an Weisungen der Organe des Bayerischen Jugendrings nicht gebunden ist.	
§ 42 Satzungsänderungen Die Satzung des Bayerischen Jugendrings kann vom Hauptausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit	§ 36 Satzungsänderungen Die Satzung des Bayerischen Jugendrings kann vom Hauptausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit	

der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.	der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.	
§ 43 Auflösung Der Bayerische Jugendring kann mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktiv-Vermögen dem für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministerium zu, mit der Maßgabe, es im Sinne der Zweckbestimmung des § 2 zu verwenden.	§ 37 Auflösung Der Bayerische Jugendring kann mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktiv-Vermögen dem für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministerium zu, mit der Maßgabe, es im Sinne der Zweckbestimmung des § 2 zu verwenden.	
§ 44 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.	§ 38 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.	